

Version 20.10.2023

Prüfung «Privatrecht» im 5. Semester Bachelor (HS 2023 + FS 2024)

I. Prüfungsrelevante Erlasse (Stand: 1.1.2023 [Ergänzungen: II.2. und II.3.]

- OR
- ZGB
- KKG
- PrHG
- UWG
- SVG
- ZPO
- GBV

II. Umschreibung des Prüfungsstoffs

1. Einleitungsartikel und Personenrecht

Prüfungsstoff sind die Artikel 1-89c ZGB und Artikel 261-268 ZPO. Die Beurkundung des Personenstandes, das Verschollenheitsverfahren sowie die Personalfürsorgestiftung sind nur in den Grundzügen Prüfungsstoff.

2. Familienrecht

Prüfungsstoff sind die Artikel 90-456 ZGB (ohne die Artikel 335-348 ZGB) sowie die Artikel 274-301a ZPO (nur Grundzüge).

3. Erbrecht (nur revidiertes Erbrecht)

Prüfungsstoff sind die Artikel 457-640 ZGB (ohne die Artikel 546-550 ZGB).

4. Sachenrecht

Der Prüfungsstoff umfasst das gesamte Sachenrecht (Art. 641-977 ZGB), mit Ausnahme des irregulären Pfandrechts, der Sicherungsübereignung, der Sicherungszession und der Sicherungshinterlegung. Die Schwerpunkte ergeben sich aufgrund der Lehrveranstaltung.

5. OR AT

Prüfungsstoff sind die Artikel 1-183 OR.

Vom ausservertraglichen Haftpflichtrecht werden nur die Grundlagen geprüft. Dazu gehören die Haftungsbestimmungen von ZGB und OR sowie des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und des Produkthaftpflichtgesetzes (PrHG). Die übrigen Nebenerlasse zur ausservertraglichen Haftung sind nicht Prüfungsstoff.

6. OR BT

Prüfungsstoff sind die einzelnen Vertragsverhältnisse der zweiten Abteilung des OR, jedoch ohne Verlagsvertrag, Frachtvertrag, Spiel und Wette, Leibrentenvertrag und Verpfändung.

Das Schwergewicht liegt auf den Vertragstypen Kauf, Schenkung, Miete, Gebrauchsleihe und Darlehen, Werkvertrag und Auftrag. In den Grundzügen geprüft werden Pacht, Arbeitsvertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Hinterlegungsvertrag, Bürgschaft sowie einfache Gesellschaft. Nicht zum Prüfungsstoff gehört der Versicherungsvertrag (VVG).

Ferner gehören zum Prüfungsstoff die Grundzüge des Rechts der Innominatverträge (einschliesslich Leasing, Alleinvertriebsvertrag und Franchising).

Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) ist nicht Prüfungsstoff.